

RUNDSCHREIBEN Nr. 17/ALLG/2020

COVID-19 NPO-FONDS für SPORTVEREINE

Der Sportminister hat nun die Rahmenbedingungen für den versprochenen NPO-Hilfsfonds (Non-Profit-Organisationsfonds) bekannt gegeben. Der OSV hat in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden hier die wichtigsten Informationen zusammengefasst.

Allgemein:

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport unterstützt Sportvereine, die wirtschaftliche Beeinträchtigungen aufgrund der Corona Krise erlitten haben. Die Unterstützung erfolgt in Form eines Zuschusses, der nicht zurückbezahlt werden muss. Der Gesamtrahmen für Unterstützungsleistungen nach dieser Verordnung beträgt bis zu € 700.000.000,--.

Vorbereitung und Verfahren der Förderungsabwicklung:

- Antragstellung ab 8. Juli 2020 unter <http://www.npo-fonds.at> bis zum 31.12.2020 möglich.
- Notwendige Unterlagen bei der Antragsstellung:

- Einnahmen-/Ausgabenrechnung aus dem Jahr 2019
- Vollständig ausgefüllter Antrag (Name, ZVR Nummer, Vereinsadresse, Nachweis der entstandenen Kosten, etc.)
- Hochladen eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Führerschein, Personalausweis) der im Antrag genannten vertretungsbefugten Person
- Satzungsgemäße Zeichnung laut ZVR-Auszug

Voraussetzungen für das Erlangen einer Förderung:

- Sitz und Tätigkeit des Sportvereins in Österreich
- Gründungs- oder Errichtungsdatum am oder vor dem 10.03.2020
- Durch die Corona Krise wirtschaftlich beeinträchtigt
- Über den Sportverein dürfen in den letzten 5 Jahren keine Finanzstrafen oder Geldbußen, aufgrund von vorsätzlich begangenen Finanzstraftaten, verhängt worden sein

Welche Kosten können gefördert werden:

- Kosten aus folgenden Bereichen, welche von 01.04.- 30.09.2020 entstanden sind oder noch entstehen:
- Miete und Pacht
- Wasser, Energie & Telekommunikation
- Versicherungen & Lizenzkosten
- Steuerberatungskosten
- Zahlungsverpflichtungen z.B. Buchhaltungskosten, Jahresabschlusskosten, Marketing, Werbung, etc.
- Zinsaufwendungen aus vertraglichen Verpflichtungen, die vor dem 10.3.2020 vereinbart wurden

- Verderbliche oder saisonale Ware bei Wertverlust aufgrund von COVID-19 Krise von mindestens 50%
- Personalkosten von Personen die nach Behinderteneinstellungsgesetz beschäftigt sind
- Kosten welche ab 10.03.2020 entstanden sind aus folgendem Bereich:
- Covid-19 bedingte Kosten, wie z.B.: Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel
- Kosten die vor dem 10.03.2020 entstanden sind aus folgendem Bereich:
- Vorlaufkosten für abgesagte Veranstaltungen

Zusätzliche Förderung:

- Pauschaler „Struktursicherungsbeitrag“:

Zusätzlich zu den entstandenen Kosten kann der Struktursicherungsbeitrag beantragt werden, der pauschale Kosten (z.B. Instandhaltungs- oder Wartungskosten, etc.) abdeckt, die nicht unter die o. a. förderbaren Kosten fallen. Dieser beläuft sich auf 7 % der im Jahr 2019 erwirtschafteten Einnahmen. Wenn die Einnahmen 2019 ungewöhnlich niedrig waren, kann optional als Bemessungsgrundlage auch der Durchschnitt der letzten beiden Jahre herangezogen werden (2018 und 2019). Der Struktursicherungsbeitrag ist mit € 120.000,-- je Organisation begrenzt.

Förderablauf:

- Die Höhe der Förderung wird mittels Vergleichsrechnung mit den entstandenen Kosten aus den Quartalen 02 und 03 des Jahres 2019 durchgeführt. Als Grundlage kann die Einnahmen-/Ausgabenrechnung des Vereins herangezogen werden. Förderbare Sportvereine, die aufgrund von Neu- oder Umgründungen oder einer sonstigen Strukturänderung keine Daten vorlegen können, haben die Möglichkeit, die Einnahmen mittels Hochrechnung oder Selbsteinschätzung zu bestimmen. Die Methode und Höhe der Einnahmen und Einnahmefälle müssen sachlich begründet und nachvollziehbar sein.
- Die Summe aus förderbaren Kosten und Struktursicherungsbeitrag muss mindestens € 500,-- betragen.
- Ist die Summe aus förderbaren Kosten (z.B. Miete, Strom und Struktursicherungsbeitrag) höher als € 3.000,- wird höchstens der Einnahmefall ersetzt. Dieser ergibt sich aus einer Vergleichsrechnung der Einnahmen von 01.01. bis 30.09.2019 und den Einnahmen von 01.01. bis 30.09.2020.
- Pro antragstellender Organisation ist die maximale Höhe mit € 2.400.000,-- begrenzt.

Auszahlung der Förderung:

- Anträge vor dem 30. September 2020:
- Bis zu einer Förderhöhe von € 3.000,-- wird dieser Betrag mit einer Akontozahlung in voller Höhe innerhalb weniger Tage direkt ausbezahlt.
- Zuschüsse zwischen € 3.000,-- und € 6.000,-- werden mit einer Auszahlung von € 3.000,- innerhalb weniger Tage nach dem Antrag, ausbezahlt der Restbetrag nach Vorlage der Endabrechnung.
- Zuschüsse über € 6.000,-- werden mit 50% des Zuschusses innerhalb weniger Tage nach Antragstellung ausbezahlt, der Restbetrag nach Vorlage der Endabrechnung.

- Anträge ab 01.10.2020:

- Nach dem 30.09.2020 wird die tatsächlich benötigte Fördersumme bei vollständiger Beantragung direkt zur Gänze ausbezahlt.

Bestätigung durch einen fachkundigen Experten oder eine fachkundige Expertin (Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater):

- Die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Förderungsantrag definierten Angaben ist durch einen fachkundigen Experten oder eine fachkundige Expertin nur dann zu bestätigen falls:
 - Im letzten Geschäftsjahr vor der Antragstellung mehr als 10 DienstnehmerInnen (unselbständige Beschäftigte und freie DienstnehmerInnen) beschäftigt wurden, oder
 - Im Jahr 2019 mehr als € 120.000,- an Einnahmen erzielt wurden, oder
 - Die beantragte Förderung den Betrag von € 12.000,- übersteigt

Kontrollrechte und Berichtspflichten:

- Die Organisation ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen bis zum Ablauf von **sieben Jahren** nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren und Einsicht zu gewährleisten.
- Der AWS, das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport sind berechtigt, zum Zwecke der Überprüfung aller Angaben im Förderungsantrag, Abfragen aus der Transparenzdatenbank vorzunehmen.
- Das zuständige Finanzamt ist berechtigt, der zur Ermittlung der Höhe der Förderung angegebenen Daten zu überprüfen.

Hotline:

- Der OSV bietet ab 09.07.2020 jeweils Wochentags von 09.00 – 14.00 Uhr unter der Telefonnummer 01 725 70 0 eine Serviceberatung zu diesem Thema an, jedoch wird ersucht vor einem Anruf die FAQs <https://npo-fonds.at/faqs/> zu lesen.
- Weiters empfiehlt der OSV das Video zur Antragstellung: <https://npo-fonds.at/videos/>
- Sollte es dann immer noch nicht möglich sein, spezielle Fragen zu beantworten, werden diese vom OSV direkt mit den Förderstellen abgeklärt und so rasch wie möglich die Antwort geliefert.
- Falls von den Vereinen Anträge gestellt werden, ersucht der OSV um generelle Information, bzw. dann auch über die Zu- und Absagen oder zusätzlichen Forderungen seitens des NPO-Fonds. (office@schwimmverband.at)

Wien, 08.07.2020

ÖSTERREICHISCHER SCHWIMMVERBAND

Thomas Unger, Generalsekretär